

Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 27. Juni 2023 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2024. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2024 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2024/25 "Offene Ganztagschule" Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 31.000	0,00 €
31.001 - 37.000	90,00 €
37.001 - 43.000	123,00 €
43.001 - 50.000	137,00 €
50.001 - 56.000	176,00 €
56.001 - 62.000	202,00 €
62.001 - 68.000	215,00 €
68.001 - 75.000	221,00 €
über 75.000	221,00 €

Elternbeiträge für das Schuljahr 2024/25 "Schule von Acht bis Eins" Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (Inklusive Standort Mellrich)	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 31.000	0,00 €
31.001 - 37.000	43,00 €
37.001 - 43.000	54,00 €
43.001 - 50.000	69,00 €
50.001 - 56.000	81,00 €
56.001 - 62.000	99,00 €
62.001 - 68.000	116,00 €
68.001 - 75.000	129,00 €
über 75.000	142,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 8. Januar 2024

gez. S c h m i d t
Bürgermeister